

Informationen für Veranstalter und Landesverbände zur bundeseinheitlichen Gebührenabwicklung und Anmeldung einer Veranstaltung



Seit 01. Januar 2016 gelten bundeseinheitlich Änderungen und Neuregelungen zur Lauf-Genehmigungsgebühr, die für Veranstalter und ebenso für Landesverbände wichtig für die Anmeldung und Abwicklung von stadionfernen Laufveranstaltungen sind.

Diese bundeseinheitliche Regelung in DLO und GBO beschloss der DLV-Verbandsrat am 24. Juli 2015.

Wie hoch sind die bundeseinheitlichen Genehmigungsgebühren seit 01. Januar 2016?

Seit 01. Januar 2016 betragen die Genehmigungsgebühren bundeseinheitlich 50 Cent pro Finisher für alle „Stadionferne Laufveranstaltungen“ (40 Cent LV-Gebühr, 10 Cent DLV-Gebühr). Die Genehmigungsgebühren werden für alle „Stadionfernen Veranstaltungen“ ausschließlich durch die Landesverbände erhoben (vgl. GBO §1 ff.). Es wird keine Unterscheidung bei der Größe der Laufveranstaltung (Veranstaltungen mit wenigen oder vielen Teilnehmern) vorgenommen – kleine und große Veranstalter zahlen einheitlich 50 Cent pro Finisher.

Wie definieren sich „Stadionferne Laufveranstaltungen“?

„Stadionferne Veranstaltungen“ sind Lauf- und laufähnliche Veranstaltungen mit leichtathletischem Wettkampfcharakter einschließlich Straßen-, Cross-, Berg-, Landschafts-, Trail- und Geländeläufe mit und ohne Wandern, Walking und Nordic Walking, mit und ohne Zeitmessung. Die bisherige Bezeichnung der Volks- und Straßenläufe entfällt. Laufveranstaltungen außerhalb des Stadions werden nunmehr einheitlich als „Stadionferne Veranstaltungen“ bezeichnet.

Für wen gelten die Genehmigungsgebühren?

Berechnungsbasis für die veranlasste Gebühr ist die Anzahl der Finisher laut Ergebnis- bzw. Einlaufliste.

- ▲ Es gibt keine Unterscheidung mehr zwischen Volks- und Straßenläufen bei der Abwicklung der Gebühren. Alle „Stadionfernen Veranstaltungen“ sind gebührenpflichtig.
- ▲ Die Genehmigungsgebühren werden ab der Altersklasse U18 erhoben (somit ab 16 Jahren).
- ▲ Wichtig für die Auswertung und den Veranstaltungsbericht ist, dass neben der Gesamteinlaufliste Altersklassenergebnislisten für die U16 und jünger ausgewiesen werden. Wenn nur eine Gesamteinlauf- und Ergebnisliste erstellt wird, wird nach dieser abgerechnet und ggf. auch die U16 und jünger damit als Finisher berechnet.
- ▲ Wanderer, Walker, Nordic Walker, Inlineskater oder Rollstuhlfahrer zählen nur dann als Finisher, wenn disziplinbezogene Ergebnis- bzw. Einlauflisten veröffentlicht werden und damit der Wettkampfcharakter dokumentiert ist oder sie in der Gesamtergebnisliste als Finisher erscheinen.
- ▲ Bei Staffeln zählt der letzte Teilnehmer als Finisher, somit wird nur ein Starter jeder Staffel berechnet.
- ▲ Die Beschlusslage sieht keine Ausnahmeregelungen für Serienläufe vor.

Ausnahme reine Charity Läufe – welche Besonderheiten gelten hier?

Charity Läufe werden von der Genehmigungsgebühr befreit, wenn Folgendes nachgewiesen werden kann:

- ▲ § 1.5.4 GBO: Gemeinnützigen Laufveranstalter im Sinne von § 52 AO, die nachweisen, dass sie alle Einnahmen aus Start/Teilnahmegebühren der ihnen genehmigten Veranstaltung unmittelbar mildtätigen Zwecken im Sinne von § 53 AO, § 4 Nr. 18 UStG zugeführt haben, werden auf Antrag nachträglich die gem. § 11 DLO, § 1.4 GBO geleisteten Gebühren erstattet.
- ▲ § 1.5.5 GBO: Laufveranstaltungen, die nachweisen, dass keine Start-/Teilnahmegebühren erhoben werden, können auf Antrag von der Zahlung der Genehmigungsgebühr befreit werden. Der Antrag ist gleichzeitig mit dem Genehmigungsantrag an den zuständigen LV zu richten.

Wie melde ich meinen Lauf an?

Eine neu erstellte zentrale Datenbank macht es möglich, dass bundesweit Laufveranstaltungen erfasst und auf www.laufen.de veröffentlicht werden. Dies ist ein mit den Landesverbänden gemeinsam beschlossenes und umgesetztes Projekt. Alle angemeldeten Stadionfernen Veranstaltungsdaten der einzelnen Landesverbände werden in einer großen Datenbank gelistet.

Diese Datenbank für Stadionferne Veranstaltungen (www.dlv-event.de) für die Beantragung von Laufveranstaltungen geöffnet. Bitte wenden Sie sich an Ihren zuständigen Landesverband. Sie erhalten hier alle Informationen, wie Ihr Landesverband Ihnen den Zugriff auf das Portal ermöglicht. Nach der Anmeldung Ihres Laufs wird Ihr zuständiger Landesverband Ihre Veranstaltung prüfen und genehmigen. Ihre Veranstaltung wird dann direkt im DLV-Onlineaufskalender auf www.laufen.de erscheinen.

Härtefonds – gibt es Neuerungen?

Der Härtefonds dient der Milderung sozialer Härten durch finanzielle Hilfe für die Hinterbliebenen bei Todesfällen. An diesem Härtefonds soll festgehalten werden. Darüber hinaus wird der Härtefonds-Haushalt nunmehr im DLV-Haushalt verankert sein und die Prüfung erfolgt innerhalb der DLV-Kassenprüfung. Für die Abwicklung wählen die LV-Laufwarte wie bisher den Härtefondsverwalter und zwei Beisitzer (Dreier-Kommission). Der DLV bewirtschaftet den Fonds. Weitere Einlagen werden zukünftig aus dem DLV-Anteil der Laufgebühren gedeckt.